

LEADER-Richtlinie des MLUL in der Fassung vom 18. Juli 2017

MERKBLATT „GRUNDVERSORGUNG“

Begriffsbestimmungen

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Für Vorhaben von Kleinunternehmen der Grundversorgung (siehe Nr. D.2.1.2 der Richtlinie):

Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, d.h. innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen.

Mit der Unterstützung von investiven Vorhaben der Grundversorgung wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse (Versorgungsgrad mit Waren und Dienstleistungen, Gemeinschaftseinrichtungen, Unterstützung von örtlichen Vereinen) der ländlichen lokalen Bevölkerung erreicht. Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

Das Anliegen der direkten Grundversorgung unterstützend, ist hier auch die Förderung mobiler Fahrzeugtechnik möglich, um mit den Angeboten der Zuwendungsempfänger den „Endverbraucher“ – die lokale Bevölkerung im ländlichen Raum – direkt und unmittelbar zu erreichen, die Belieferung lokal ansässiger Dienstleister, Einrichtungen bzw. Unternehmen ist hierunter nicht zu subsumieren.

Unter Vorhaben der öffentlichen Grundversorgung sind Vorhaben insbesondere in folgenden Bereichen zu subsumieren:

- Kinder- und Jugendeinrichtungen wie u.a. Grundschulen inkl. Hort, Kindertagesstätten und Jugendclubs,
- Einrichtungen für Senioren,
- Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung,
- Einrichtungen zur Nahversorgung des täglichen Bedarfs,
- kommunale ländliche Gemeinschaftseinrichtungen wie Begegnungsstätten und
- Einrichtungen von ortsansässigen Vereinen.

Vorhaben von Vereinen werden als Projekte zur Unterstützung eines vielfältigen Lebens auf dem Lande zur Unterstützung der Dorfgemeinschaft gefördert. Die Einrichtungen der Vereine sollen den Vereinsmitgliedern und/oder darüber hinaus weiteren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Diese ist durch die Vereine mit Antragstellung nachzuweisen.

Investitionen in Sportanlagen werden nur gefördert, wenn sie dem Breitensport dienen.

Investitionen für Zwecke der Vereine der Freiwilligen Feuerwehren werden nur für Belange außerhalb der gesetzlichen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes gefördert (Aufwendungen für Investitionen in diesem Zusammenhang sind ggf. anteilig herauszurechnen).

Unterstützt werden können auch Vorhaben zur Integration von Flüchtlingen.